

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhaltung und
Gestaltung baulicher Anlagen in der Gemeinde Fitzen
(Erhaltungs- und Gestaltungssatzung) vom 17.12.1999

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) und des § 84 Abs. 1 Nr. 1 + 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.10.2009 (GVOBl. Sch.-H. S. 96) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. 2003, 57) , in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Fitzen am 26.04.2016 folgende Änderungssatzung erlassen:

III.

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Neubauten

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 7

Neubauten

3. Drempele sind zulässig, solange eine Eingeschossigkeit gewahrt bleibt.

IV.

Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fitzen, den

(L.S.)

Gemeinde Fitzen
Der Bürgermeister
gez. Voß